

Ausschnitt aus dem Vulkan-Echo

Ausgabe 18/2002 vom Samstag, den 04. Mai 2002

Benutzungs- und Gebührenordnung

**für den Lormesplatz im „Eifel-Maar-Park“
der Ortsgemeinde Ulmen vom 29. April 2002**

§ 1 Allgemeines

Der Lormesplatz im „Eifel-Maar-Park“ Ulmen steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Ulmen. Soweit er nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

(1) Der Lormesplatz dient allen öffentlichen und vereinlichen Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern.

(2) Durch eine Vereinbarung zwischen der St. Hildegardishaus gGmbH, 56761 Düngeheim und der Ortsgemeinde Ulmen vom 05.04.2001, wird dem Mieter und seinen Besuchern des Lormesplatzes die Mitbenutzung der WC-Anlagen in der St. Martin Gastronomie für die Dauer der öffentlichen Veranstaltung gestattet.

(3) Ein Interesse zur Anmietung ist bei der Ortsgemeinde Ulmen schriftlich einzureichen.

(4) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeinde, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antrags einganges zu berücksichtigen.

(5) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr zu reduzieren.

(6) Der Lormesplatz mit seinen Einrichtungen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln.

(7) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde anzuzeigen.

(8) Die Anbringung einer Dekoration und Werbeträgern ist vom Mieter der Ortsgemeinde anzuzeigen und abzustimmen.

(9) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Vertragsgegenstand im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, den Vertragsgegenstand zu betreten und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen.

§ 3 Kostenfreie Nutzung, Nutzungsentgelte, Nebenkosten

(1) Der Mietvertrag, der durch die Ortsgemeinde zu fertigen ist, kommt durch Unterzeichnen beider Parteien zustande. Der Mietvertrag enthält mindestens eine Bestimmung über die Vertragsparteien, den Tag der Veranstaltung und den Mietzins.

(2) Bei einer Benutzung durch öffentlich-rechtliche Institutionen kann von der Erhebung eines Mietzinses abgesehen werden. Der Ortsbürgermeister wird im Einzelfall ermächtigt, den Mietzins zu reduzieren.

(3) Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintrittserhebung und ohne Verkauf wird kein Mietzins erhoben.

(4) In allen übrigen Fällen wird ein Mietzins i. H. v. 50.00 € / Tag erhoben.

(5) Der Mieter hat zusätzlich zum Mietzins die Nebenkosten (Strom, Wasser, Schmutzwasser) zu tragen.

Diese werden gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch durch die Ortsgemeinde Ulmen abgerechnet.

Für die Mitbenutzung der Toilettenanlage der St. Martin Gastronomie, 56766 Ulmen hat der Mieter eine Sachkostenpauschale i. H. v. 10,00 € zu zahlen. Diese sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung durch den Mieter an die St. Martin Gastronomie, 56766 Ulmen, zu zahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat vor und nach der Gebrauchüberlassung in Anwesenheit des Vermieters oder dessen Beauftragten eine Ablesung der Zwischenzählerstände (Strom, Wasser) schriftlich festzuhalten.

Hierfür wird dem Mieter der Zutritt durch einen Mitarbeiter zu den Zwischenzählern in der St. Martin Gastronomie gestattet.

(2) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Toilettenanlage während der Veranstaltung jederzeit betreten werden kann. Dies ist besonders unter Beachtung der Öffnungszeiten der St. Martin Gastronomie zu gewährleisten.

Während der Öffnungszeiten kann die Toilettenanlage der St. Martin Gastronomie jederzeit betreten werden. Außerhalb der Öffnungszeiten, wird dem Mieter gegen eine schriftliche Empfangsbestätigung durch einen Mitarbeiter der St. Martin Gastronomie ein Schlüssel für den ungehinderten Zutritt zur Toilettenanlage ausgehändigt.

Den Besuchern und Gästen der Veranstaltung wird die Mitbenutzung der Toilettenanlage durch die St. Martin Gastronomie, Ulmen, gestattet. Kosten und Durchführung der Reinigung sind zwischen dem Mieter und der St. Martin Gastronomie, Ulmen, vor Beginn der Veranstaltung, zu regeln.

Das Nachfertigen eines Schlüssels durch den Mieter ist nicht erlaubt. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort der Gemeinde und der St. Martin Gastronomie, Ulmen, zu melden. Die durch den Verlust entstehenden Kosten werden vom Nutzer getragen.

Bei Beendigung der Veranstaltung ist der Schlüssel am darauffolgenden Tage unverzüglich an einen Mitarbeiter der St. Martin Gastronomie, Ulmen, zurückzugeben.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, den Festplatz bis zum darauffolgendem Tag, zu reinigen. Hierbei ist insbesondere auf die Beseitigung von evtl. vorhandenen Glassplittern zu achten.

Jeder anfallende Abfall ist vom Mieter auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Haftung

I. Haftung Allgemein

(1) Eine Haftung für Sach- und Personenschäden übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

(3) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

II. Haftung

(1) Die St. Hildegardishaus gGmbH, Dünenheim wird für die Überlassung der WC-Anlagen von jeden Haftungsansprüchen die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen freigestellt.

(2) Eine Haftung für Sach- und Personenschäden übernimmt die St. Hildegardishaus gGmbH, Dünenheim nicht. Der Mieter stellt die St. Hildegardishaus gGmbH, Dünenheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen WC-Anlagen stehen.

(3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die St. Hildegardishaus gGmbH, Dünenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die St. Hildegardishaus gGmbH, Dünenheim und deren Beauftragte.

(4) Die Haftung, der St. Hildegardishaus gGmbH, Dünenheim, als Grundstückseigentümerin der St. Martin Gastronomie, für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der St. Hildegardishaus gGmbH, Dünenheim, im Zusammenhang mit der Toilettenbenutzung durch deren Besucher und Beauftragten am Gebäude und Einrichtungen der St. Martin Gastronomie, Ulmen, entstehen.

§ 6 sonstige Vereinbarungen

(1) Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters erlaubt.

(2) Im Einzelfall können Ergänzungen vorgenommen werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die genaue Lage des Lormesplatzes sowie die Toilettenanlage der St. Martin Gastronomie sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

(4) Gerichtsstand ist 56812 Cochem.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Ulmen, den 29.04.2002

Ortsgemeinde Ulmen

Alois Kefeler, Ortsbürgermeister

Für die Richtigkeit der (s)
Fotokopie / Abschrift / Auszug:

Ulmen, den 13.05.02

1. A
S. K. K. K.